

2034 055

16

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 45/66

URTEIL

Verkündet am
28. Sept. 1967
Schorn,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Witwe Edith P [REDACTED] geb. F [REDACTED],
Fr [REDACTED]., C [REDACTED]weg [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

gegen

die E [REDACTED] Kirche in Hessen und N [REDACTED],
vertreten durch die Kirchenleitung,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. September 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Keßler und Dr. Reinhardt für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Klägerin wird das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main - 13. Zivilsenat mit dem Sitz in Darmstadt - vom 16. Dezember 1965 aufgehoben und das Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts in Darmstadt vom 10. Juli 1964 abgeändert.

Die Sache wird zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Verwaltungsgericht in Wiesbaden verwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten des ersten Rechtszuges bleibt dem Verwaltungsgericht überlassen. Die Kosten des Berufungs- und des Revisionsrechtszuges werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1962 verstorbene Ehemann der Klägerin war von 1911 bis 1947 Pfarrer an einer evangelischen Frankfurter Gemeinde. Nachdem ihn der damalige Landesbischof der Evangelischen Kirche N[]-Hessen im Jahre 1934 zum Dekan des neugebildeten Dekanats Frankfurt/Main-Ost ernannt hatte, erhöhten sich seine Dienstbezüge um eine ruhegehaltsfähige Zulage von jährlich 500 RM und eine Aufwandsentschädigung. Diese Zulagen zahlte die Kirche bis einschließlich März 1945. Seit Anfang April 1945 nahm der Ehemann der Klägerin die Amtsgeschäfte eines Dekans nicht mehr wahr. Anfang Dezember 1945 löste die nach Auflösung der Evangelischen Landeskirche N[]-Hessen vorübergehend wieder als selbständige Gliedkirche bestehende Evangelische Kirche in Frankfurt/Main alle in Frankfurt/Main eingerichteten Dekanate förmlich auf und verfaßte an die Frankfurter Dekane ein Schreiben vom 7. Dezember 1945 des Inhalts, daß die Dekanatsgeschäfte ruhen sollten.

Am 31. Oktober 1947 trat der Ehemann der Klägerin in den Ruhestand. Bei der Festsetzung seines Ruhegehalts blieb ebenso wie bei der späteren Festsetzung des Witwengeldes der Klägerin die Dekanatszulage unberücksichtigt.

Die Klägerin hat behauptet, ihr Ehemann habe das Schreiben der Evangelischen Kirche in Frankfurt/Main an die Frankfurter Dekane vom 7. Dezember 1945 nicht erhalten, und hat die Auffassung vertreten, die Rechtsstellung ihres Ehemannes als Dekan sei durch die Einstellung der Dekanats-tätigkeit nicht berührt worden. Sie verlangt mit der vorliegenden Klage als Erbin ihres verstorbenen Ehemannes von dem diesem nach ihrer Meinung zu Unrecht vorenthaltenen Ruhegehalt einen Teilbetrag von 900 DM und aus eigenem Recht von dem ihr nach ihrer Meinung vorenthaltenen Witwengeld einen Teilbetrag von 200 DM. Sie hat dementsprechend vor dem Landgericht beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 1.100 DM mit Zinsen zu verurteilen.

Demgegenüber hat die Beklagte, die um Abweisung der Klage gebeten hat, geltend gemacht: Der Ehemann der Klägerin sei mit Schreiben vom 7. Dezember 1945 von der Auflösung der Dekanate und dem Wegfall seines Amtes als Dekan in Kenntnis gesetzt worden. Die Dekanatszulage sei nur so lange zu gewähren, wie das Amt des Dekans auch tatsächlich ausgeübt werde, und könne bei der Festsetzung des Ruhegehalts nur Berücksichtigung finden, wenn sie noch im Zeitpunkt der Pensionierung zu gewähren sei.

Das Landgericht hat für die Klage den Rechtsweg zu den Zivilgerichten als gegeben erachtet und die Klage aus sachlich-rechtlichen Gründen abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist ohne Erfolg geblieben.

Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision



verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter; hilfsweise bittet sie um Verweisung des Rechtsstreits an das zuständige Verwaltungsgericht. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Vorinstanzen haben übereinstimmend für die vorliegende Klage den Rechtsweg zu den ordentlichen (Zivil-) Gerichten für gegeben erachtet. Sie haben ihre Entscheidung insoweit auf § 30 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der beklagten Landeskirche vom 20. April 1956 (ABl S. 79) gestützt, wonach für die vermögensrechtlichen Ansprüche u.a. der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen "der ordentliche Rechtsweg vor den Zivilgerichten" offen steht und dazu die Auffassung vertreten, daß sich an der durch das Pfarrergesetz begründeten Zuständigkeit der Zivilgerichte durch das Beamtenrechtsrahmengesetz vom 1. Juli 1957 (BRRG) und die Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (VwGO) nichts geändert habe. Dieser Auffassung kann jedoch nicht beigespflichtet werden; vielmehr sind zur Entscheidung über die von der Klägerin erhobenen Ansprüche die Verwaltungsgerichte zuständig.

Eine Zuweisung der Streitigkeiten der hier in Rede stehenden Art an ein eigenes kirchliches Gericht ist nicht erfolgt. Vielmehr hat die beklagte Landeskirche es bei der oben bereits erwähnten Bestimmung des § 30 Abs. 3 des Pfarrergesetzes belassen, die die Zuständigkeit der Zivilgerichte vorsieht. Mithin steht die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte außer Zweifel und es kann sich nur fragen, ob es bei der Zuständigkeit der Zivilgerichte sein Bewenden behalten hat oder nicht. Es braucht deshalb im vorliegenden Fall der Frage, unter welchen Voraussetzungen

und in welchem Umfang die Kirchen die Zuständigkeit eigener kirchlicher Gerichte für die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche ihrer Geistlichen und Beamten begründen können, wie überhaupt auf das Verhältnis der kirchlichen zur staatlichen Gerichtsbarkeit nicht weiter nachgegangen zu werden. Infolgedessen erübrigt es sich auch, zu den kritischen Stimmen, die sich insoweit gegenüber der Entscheidung des Senats in BGHZ 34, 372 erhoben haben (u. a. Hesse in JZ 1961, 450; Maurer in DVB1 1961, 625 und neuerdings auch noch Herm. Weber in NJW 1967, 1641 und v. Campenhausen in DVB1 1967, 731), Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der Prüfung, welcher der verschiedenen staatlichen Gerichtswege zur Verfolgung der hier mit der Klage geltend gemachten Ansprüche beschritten werden muß, ist folgendes entscheidend: Der Staat hat gegenüber den Kirchen seine Bereitschaft, für vermögensrechtliche Streitigkeiten ihrer Beamten und Seelsorger aus ihrem Dienstverhältnis staatliche Gerichte zur Verfügung zu stellen, durch § 135 Satz 2 BRRG erklärt. Daß diese Regelung nicht nur die Rechtsverhältnisse der Beamten und Seelsorger selbst, sondern auch die ihrer Hinterbliebenen mitumfaßt, kann füglich nicht in Zweifel gezogen werden. Die Kirchen sind mithin ermächtigt worden, die Rechtsverhältnisse ihrer Beamten und Seelsorger sowie deren Hinterbliebenen dem Beamtenrechtsrahmengesetz entsprechend zu regeln und die Vorschriften des Kapitels II Abschnitt II über den Rechtsschutz für anwendbar zu erklären. Diese den Kirchen erteilte Ermächtigung, staatliche Gerichte in Anspruch zu nehmen, bedeutet zugleich, daß die Kirchen seit Inkrafttreten des Beamtenrechtsrahmengesetzes (1. September 1957) die Entscheidung der hier in Rede stehenden Streitigkeiten nur nach Maßgabe des § 126 BRRG, der für alle Klagen aus dem Beamtenverhältnis ausschließlich den Verwaltungsrechtsweg eröffnet, staatlichen Gerichten übertragen können.

11

Soweit bis dahin die Zuständigkeit anderer staatlicher Gerichte als der Verwaltungsgerichte begründet war, hat der Staat sein Einverständnis mit der Inanspruchnahme dieser Gerichte nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 126, 135 Satz 2 BRRG widerrufen und statt dessen ausschließlich den Verwaltungsrechtsweg zur Verfügung gestellt. Deshalb können - wie im einzelnen schon in BGHZ 46, 96, 101/2 dargelegt ist - seit Inkrafttreten des Beamtenrechtsrahmengesetzes die von § 135 Satz 2 BRRG erfaßten Rechtsstreitigkeiten nur noch vor den Verwaltungsgerichten ausgetragen werden, und zwar selbst dann, wenn vorher die Zuständigkeit der Zivilgerichte für diese Streitigkeiten begründet war und es an einer nach Inkrafttreten des Beamtenrechtsrahmengesetzes ergangenen kirchengesetzlichen Bestimmung über eine ausdrückliche Zuweisung dieser Streitigkeiten an die staatlichen Verwaltungsgerichte fehlt. Dieser Auffassung über die Bedeutung des § 135 BRRG hat sich das Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 25, 226 = JZ 1967, 410) ausdrücklich angeschlossen.

Zwar hat hier das Berufungsgericht die Auffassung vertreten, daß der durch § 30 Abs. 2 des Pfarrergesetzes vom 20. April 1956 eröffnete Zivilrechtsweg für die vermögensrechtlichen Ansprüche u.a. der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen auch nach Inkrafttreten des Beamtenrechtsrahmengesetzes weiterhin offenstehe. Es kommt zu dieser Auffassung aber nicht durch eine entsprechende Auslegung des - irrevisiblen - Pfarrergesetzes dahin, daß es bei der Bestimmung des Zivilrechtsweges für die hier interessierenden Ansprüche kraft Kirchenrechts in jedem Falle sein Bewenden behalten solle, selbst wenn das staatliche Recht diesen Rechtsweg nicht mehr zur Verfügung stelle, sondern für diese Ansprüche ausschließlich einen anderen Rechtsweg vorsehe. Das Berufungsgericht kommt

vielmehr zu seiner Auffassung aufgrund einer - unrichtigen - Auslegung des § 135 BRRG dahin, daß kraft dieser Bestimmung der Kirche der früher zur Verfügung gestellte Zivilrechtsweg nicht entzogen sei. Die Ausführungen des Berufungsgerichts zu der Frage, ob durch § 135 BRRG an der kirchenrechtlichen Zuweisung der erörterten Ansprüche an die Zivilgerichte etwas geändert sei, lassen keinen Zweifel daran, daß es in entsprechender Auslegung des § 30 des Pfarrergesetzes davon ausgegangen ist: diese kirchenrechtliche Zuweisung an die Zivilgerichte bedeute die Zuweisung an die bei Erlass des Pfarrergesetzes für derartige Ansprüche auch vom staatlichen Recht bestimmten Gerichte und solle auch kraft Kirchenrechtes nicht mehr gelten, wenn kraft staatlichen Rechts ein ausschließlich anderer Gerichtsweg bestimmt werde, vielmehr sei dann der vom staatlichen Recht für derartige Ansprüche vorgesehene Gerichtsweg eröffnet. Da, wie dargelegt, § 135 BRRG im Gegensatz zur Auffassung des Berufungsgerichts die Bedeutung hat, daß der Staat nunmehr für alle von dieser Vorschrift erfaßten Ansprüche ausschließlich den Verwaltungsweg zur Verfügung stellt, müssen auch die hier geltend gemachten Ansprüche vor den Verwaltungsgerichten verfolgt werden.

Danach muß das Berufungsurteil aufgehoben und muß der Rechtsstreit gemäß § 17 Abs. 3 GVG dem Hilfsantrag der Klägerin entsprechend an das zur Entscheidung über die Klage berufene Verwaltungsgericht in Wiesbaden (§ 52 Nr. 4 VwGO) verwiesen werden, in dessen Bezirk die Klägerin ihren Wohnsitz hat.

Die Entscheidung über die Kosten des ersten Rechtzuges ist dem Verwaltungsgericht vorzubehalten, während über die Kosten der Rechtsmittelzüge bereits jetzt dahin zu befinden ist, daß diese Mehrkosten der Klägerin zur Last fallen (BGHZ 11, 43, 58; 12, 52, 70/1 u.a.).

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Keßler

Dr. Reinhardt

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 45/66

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Witwe Edith P [REDACTED] geb. F [REDACTED]
F [REDACTED], O [REDACTED]weg [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

gegen

die E [REDACTED] Kirche in Hessen und N [REDACTED], vertreten
durch die Kirchenleitung,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] --.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 18. Januar 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer und Keßler beschlossen:

Das Urteil vom 28. September 1967 wird gemäß § 319 ZPO wegen offenkundiger Unrichtigkeit dahin berichtigt, daß im 2. Absatz der Urteilsformel und in der 4. Zeile des vorletzten Absatzes der Entscheidungsgründe das Wort "Wiesbaden" durch das Wort "Frankfurt/Main" ersetzt wird.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft